

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der Contec Fiber AG

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Einkaufsbedingungen (nachfolgend "AEB" genannt) gelten für alle Bestellungen von Waren und Dienstleistungen durch die Contec Fiber AG (nachfolgend "Contec Fiber" genannt) bei Lieferanten (nachfolgend "Lieferant" genannt).
- 1.2 Die Anwendung von Allgemeinen Vertrags- oder Geschäftsbedingungen des Lieferanten wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Sofern der Lieferant in seinem Geschäftsverkehr (z.B. in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren, Empfangsbestätigungen oder Rechnungen) auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinweist, sind diese im Verhältnis zwischen uns und dem Lieferanten, auch ohne unseren ausdrücklichen Widerspruch, nicht verbindlich.
- 1.3 Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn Contec Fiber diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

2. Bestellung, Vertragsabschluss und Einstellung der Produktion

- 2.1 Bestellungen erfolgen schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail). Mündliche Bestellungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch Contec Fiber.
- 2.2 Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung innerhalb von 5 Arbeitstagen schriftlich zu bestätigen. Erfolgt innert 5 Arbeitstagen keine Bestätigung, ist Contec Fiber zum Widerruf der Bestellung berechtigt. Beginnt der Lieferant auch ohne Bestätigung mit der Ausführung der Bestellung, gilt die Bestellung als zu den darin angegebenen Bedingungen angenommen.
- 2.3 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 2.4 Unsere Bestellungen und alle damit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten sind vom Lieferanten geheim zu halten. Auf die Geschäftsverbindung darf der Lieferant nur hinweisen, wenn wir uns schriftlich damit einverstanden erklären.
- 2.5 Der Lieferant wird Contec Fiber die Einstellung der Produktion, der jeweils an Contec Fiber gelieferten Leistungsergebnisse, mindestens 6 Kalendermonate im Voraus schriftlich mitteilen, um die Gelegenheit zu geben, eine letzte Bestellung für die entsprechenden Leistungsergebnisse zu platzieren.

3. Lieferung, Versand und Verpackung

- 3.1 Liefertermine und Lieferfristen sind verbindlich und vom Lieferanten einzuhalten und diese sind eingehalten, wenn die Ware am Bestimmungsort fristgerecht eingetroffen ist.
- 3.2 Sofern im Vertrag nichts anderes festgelegt ist, erfolgt die Lieferung der Produkte gemäss INCOTERMS 2020 DDP an den im Vertrag angegebenen Lieferort oder, wenn kein andere Lieferort angegeben wurde, an den Geschäftssitz der Contec Fiber.
- 3.3 Die von der Contec Fiber in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Der Lieferant ist verpflichtet, der Contec Fiber unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Verzögerung in Kenntnis zu setzen, wenn absehbar ist, dass vereinbarte Lieferzeiten nicht eingehalten werden können. Vor der vereinbarten Lieferzeit dürfen Teillieferungen oder Lieferungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die Contec Fiber vorgenommen werden.
- 3.4 Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit, so bestimmen sich die Rechte der Contec Fiber – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 3.5 Bei früherer Anlieferung als vereinbart, behält sich die Contec Fiber vor, die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum vereinbarten Liefertermin bei der Contec Fiber auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Contec Fiber behält sich im Falle vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstag vorzunehmen.
- 3.6 Frachtdifferenzen, wie z.B. bei Fracht- oder Eilgut, infolge verspäteter Absendung durch den Lieferanten gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 3.7 Jeder Sendung ist ein Lieferschein, unter Angabe unserer Bestellnummer und des Bestellers, der Warenbezeichnung, der Netto- und Bruttogewichte und der genauen Stückzahlen beizulegen. Bei Fehlen dieser Angaben kann die Annahme verweigert werden. Teil- und Restsendungen sind als solche zu bezeichnen. In Versandanzeigen, Frachtbriefen und Begleitpapieren ist mindestens unsere Bestellnummer aufzuführen.
- 3.8 Verluste und Beschädigungen von Waren, die auf mangelhafte Verpackung oder unrichtige Transportweise zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Lieferanten, wobei Mängel aufgrund des Transports nur dann zu Lasten des Lieferanten gehen, wenn der Lieferant für den Transport (gemäss anwendbaren Incoterms 2020) verantwortlich ist.

4. Preise

- 4.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich exklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 4.2 Preisänderungen und Vorbehalte sind nur verbindlich, wenn sie von Contec Fiber ausdrücklich anerkannt werden.

5. Mengen

- 5.1 Die durch die Bestellung vorgeschriebenen Mengen sind einzuhalten. Handelsübliche Mengen/Bräuche sind zu berücksichtigen. Teillieferungen braucht Contec Fiber nur zu akzeptieren, sofern sie von Contec Fiber schriftlich verlangt oder bestätigt worden sind.

6. Rechnungstellung, Archivierung, Zahlungsbedingungen

- 6.1 Für jede Lieferung ist eine separate Rechnung mit dem Hinweis auf unsere Bestellnummer, Bestellposition sowie die jeweilige Geschäftsadresse auszustellen. Transport- und Verpackungskosten sind jeweils separat auszuweisen.
- 6.2 Rechnungen dürfen nicht der Ware beigelegt werden, sondern sind gesondert zuzustellen.
- 6.3 Die Lieferung gilt erst dann als erfüllt, wenn auch die in der Bestellung verlangten Dokumente wie z.B. Prüfprotokolle, Prüfpläne und Zertifikate sowie technischen Unterlagen in unserem Besitze sind. Diese Unterlagen werden vom Lieferanten mindestens 10 Jahre archiviert und der Contec Fiber auf Verlangen kostenlos zur Verfügung gestellt. Restzahlungen können von uns zurückbehalten werden, bis diese Dokumente bei uns eintreffen.
- 6.4 Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung innert 60 Tagen ab Rechnungserhalt, vorbehaltlich der ordnungsgemässen Vertragserfüllung und der preislichen und rechnerischen Richtigkeit der Rechnung.
- 6.5 Bei fehlerhafter Lieferung ist Contec Fiber berechtigt, die Zahlung in angemessenem Umfang bis zur ordnungsgemässen Erfüllung zurückzuhalten.
- 6.6 Unsere Zahlungen erfolgen aufgrund einer groben Abnahmekontrolle bei Eingang der Ware am Bestimmungsort. Da die eingehendere Prüfung der Ware auf Menge und Qualität gewöhnlich erst zu einem späteren Zeitpunkt stattfindet, bilden unsere Zahlungen keine Anerkennung von Menge und Qualität. Unsere diesbezüglichen Rechtsansprüche bleiben daher auch nach erfolgter Kontrolle und Bezahlung der Ware vollumfänglich gewahrt. Dies gilt sinngemäss auch dann, wenn nur ein Teil der Ware bezahlt wird.
- 6.7 Die Kosten für erforderliche Proben, Versuche usw. infolge nicht bestellungskonformer bzw. fehlerhafter Lieferung gehen zu Lasten des Lieferanten.

7. Qualität und Gewährleistung

- 7.1 Der Lieferant übernimmt Gewähr für die absolut vertragsgemässe und einwandfreie Lieferung, für die Verwendung guter Rohstoffe und für den guten Zustand der Ware, geeignet für den vorgesehenen Verwendungszweck.
- 7.2 Beanstandete Lieferungen können wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen und dafür einwandfreien Ersatz verlangen. Mit Rücksicht darauf, dass es bei einem grossen Teil der Lieferungen nicht möglich ist, die vereinbarte Qualität sofort zu prüfen, anerkennt der Lieferant durch Annahme der Bestellung eine Mängelrüge auch ohne unsere Einhaltung einer Rügefrist; dies gilt auch hinsichtlich verborgener Mängel (vgl. Artikel 201, 367, 370 des Schweizerischen Obligationenrechts).
- 7.3 Kürzungen der gesetzlich vorgesehenen Fristen für die Geltendmachung von Ansprüchen auf Sachgewährleistung werden von uns nicht anerkannt. Die Ansprüche auf Wandelung oder Minderung (Artikel 205 und 368 des Schweizerischen Obligationenrechts) sowie vollen Schadenersatz bleiben in jedem Falle vorbehalten. Wir behalten uns auch vor, die Bezahlung ganz oder teilweise zurückzubehalten, bis, sofern wir Ersatz verlangen, der Lieferant seiner Pflicht zur Lieferung von einwandfreier Ersatzware nachgekommen ist oder bis die Sachlage hinsichtlich Wandelung, Minderung und Schadenersatz verbindlich geklärt ist.

8. Untervergebung

- 8.1 Die Unter- bzw. Weitervergebung unserer Bestellungen an Dritte ohne unsere schriftliche Zustimmung ist untersagt. Jede Verletzung dieser Bestimmung berechtigt uns zum fristlosen Rücktritt vom Vertrag oder zum entschädigungslosen ganzen oder teilweisen Verzicht auf die Leistungen des Lieferanten. Unsere Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

9. Geheimhaltung und Datenschutz

- 9.1 Der Lieferant verpflichtet sich, alle Informationen, die er im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung mit Contec Fiber erhält, vertraulich zu behandeln.
- 9.2 Sämtliche dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Unterlagen wie Zeichnungen, Liefer-, Prüf- und Fabrikationsvorschriften sowie Muster und Werkzeuge sind Bestandteil unserer Bestellung und werden mit der Bestellsannahme für den Lieferanten verbindlich. Diese sind unser Eigentum und dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung weder kopiert, vervielfältigt noch Dritten zur Kenntnis gebracht werden. Sie sind uns auf erstes Verlangen bzw. bei Auslieferung der Ware unversehrt zurückzugeben. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehungen.
- 9.3 Die Parteien können personenbezogene Daten für den Abschluss und die Abwicklung des Vertrags austauschen. Diese Daten betreffen Kontaktinformationen (wie Namen, Position, Standort, Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder andere Kommunikationsdaten) von Personen, die auf Seiten des Lieferanten, von Contec Fiber oder eines Dritten im Rahmen des Vertrags beteiligt sind. Jede Partei ist ein Verantwortlicher.
- 9.4 Der Lieferant verpflichtet sich, personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit den anwendbaren Datenschutzbestimmungen (insbesondere dem Schweizer Datenschutzrecht und der EU-Datenschutz-Grundverordnung) sowie mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zu übermitteln und bearbeiten.

10. Sicherheitsbestimmungen

- 10.1 Erbringt der Lieferant seine Leistungen in den Räumlichkeiten von Contec Fiber, so hat er die Weisungen und Sicherheitsbestimmungen sowie die Hausordnung von Contec Fiber einzuhalten.

11. Inspektion und Prüfung

- 11.1 Während der Laufzeit des Vertrags und für einen Zeitraum von 3 Jahren nach Beendigung des Vertrags kann Contec Fiber nach eigenem Ermessen eine Inspektion und Prüfung der Einrichtungen, Bücher, Finanzunterlagen und des Datenschutz- und Informationssicherheitsmanagements des Lieferanten durchführen oder durchführen lassen, um die Einhaltung der Bedingungen des Vertrags und dieser AEB durch den Lieferanten zu überprüfen.

12. Rechtsgewährleistung

- 12.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass die von ihm gelieferten Waren keine Immaterialgüterrechte und andere gesetzlichen Bestimmungen verletzen und dass aus der Verwendung der Waren und der Veräusserung von Dritten keine Ansprüche an uns gestellt werden können. Bei Ansprüchen Dritter wird der Lieferant uns von sämtlichen Ansprüchen vollständig freistellen und uns nach unserem Wunsch bei Verhandlungen und Rechtsstreitigkeiten kostenlos unterstützen oder vertreten.

13. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 13.1 Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder diesen AEB sind ausschliesslich die kompetenten Gerichte an unserem Sitz zuständig. Wir sind jedoch auch berechtigt, nach unserer Wahl am Sitz des Lieferanten zu klagen.
- 13.2 Der Vertrag und diese AEB und alle damit im Zusammenhang stehenden Streitigkeiten unterstehen dem materiellen Schweizer Recht ohne Berücksichtigung der Prinzipien des Kollisionsrechts und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkehr (CISG).